



Leistungs- und Entgeltvereinbarung über die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege

zwischen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

und

Leistungserbringer*in:

Name, Vorname:

Geboren am:

Wohnortadresse:

Betreuungsadresse:



Stammdatenblatt der Kindertagespflegestelle

Anrede	Akad. Grad	Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße/Hausnr. + Zusatz/ Postfachnr.		PLZ	Wohnort	ggf. Ortsteil
E-Mail-Adresse		Telefonnummer /Mobilnummer		Steuer-ID
Bankname		IBAN		BIC
Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII vom:		Ausgestellt durch den folgenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Name + Anschrift des Trägers):		
Erstmalig: Aktuell: (Bitte Nachweise in Kopie beifügen)				
Abgeschlossene pädagogische Ausbildung (Erzieher*in oder höherwertiger Berufsabschluss vorhanden?)		Ohne pädagogische Ausbildung, jedoch mindestens 8 Jahre Tätigkeit als Tagespflegeperson absolviert?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Falls ja, bitte Nachweis in Kopie beifügen)		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Falls ja, bitte Nachweis in Kopie beifügen)		

§ 1 Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots

- (1) Die oben genannte Person betreut im Landkreis Marburg-Biedenkopf Kinder in Kindertagespflege auf Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und im Rahmen der aktuellen Fassung der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 2 Der zu betreuende Personenkreis

- (1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährt die Leistung gem. §§ 23, 24 SGB VIII unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Für Kinder unter einem Jahr, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind;
 - b) Für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind;
- (2) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sind vorrangig in Kindertageseinrichtungen und Kinder ab Schuleintritt vorrangig durch schulische Betreuungsangebote zu betreuen. Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Geht der Bedarf an Betreuung über diese institutionellen Angebote hinaus, so kann Kindertagespflege zusätzlich gewährt werden.
- (3) Der Rechtsanspruch auf Kindertagespflege für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach § 24 Abs. 2 SGB VIII unterscheidet einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch sowie einen darüber hinaus gehenden Anspruch, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Der Grundanspruch gilt als erfüllt bei einer täglichen Förderung von 6 Stunden (30 Wochenstunden).
- (4) Kindertagespflege wird erst ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden gefördert und wenn die voraussichtliche Betreuungsdauer mindestens 3 Monate beträgt. Eine Ausnahme bildet hier die ergänzende Kindertagespflege zu einem anderen Betreuungsangebot. Diese kann auch in einem geringeren Stundenumfang gefördert werden.
- (5) Bei Kindern unter einem Jahr wird von einer vierwöchigen Eingewöhnungszeit ausgegangen. In allen anderen Fällen wird die Eingewöhnung zwei Wochen lang gefördert.

§ 3 Förderung, Entgelt, Zahlungsweise und Erstattungen

- (1) Laufende Leistungen nach § 23 SGB VIII werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag erbracht. Geht der Antrag im laufenden Monat ein, erfolgt die Bewilligung frühestens ab dem 01. dieses Monats. Frühester Bewilligungszeitpunkt ist das Datum, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege vorliegen bzw. die Notwendigkeit von Kindertagespflege besteht.
- (2) Von den Personensorgeberechtigten ist ein entsprechender Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu stellen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson als Vertragspartner*innen regeln im Vorfeld die näheren Einzelheiten zur Kindertagespflege mittels einer schriftlichen, unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.
- (4) Die öffentliche Förderung der Betreuung in Kindertagespflege kann ab Vollendung des 3. Lebensjahres nur noch ergänzend zu anderen Betreuungsformen erfolgen.
- (5) Die Gewährung von Kindertagespflege ist grundsätzlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres befristet. Steht in Einzelfällen zu diesem Zeitpunkt nachweislich kein Platz in einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Kindertageseinrichtung zur Verfügung, so kann die Kindertagespflege auf Antrag der Eltern bis zum Freiwerden eines entsprechenden Kindertagesstättenplatzes verlängert werden. Das Nichtvorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte ist durch eine schriftliche Bestätigung des Trägers nachzuweisen.
- (6) Bei ergänzender Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bedarf es eines Nachweises der Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme oder das Nichtvorhandensein von anderen Betreuungsformen wie Kindertagesstätten, Grundschulbetreuung, Hort, etc.
- (7) Voraussetzung für die Zahlung einer laufenden Geldleistung durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf an die Kindertagespflegeperson ist der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege durch die Personensorgeberechtigten und die Vorlage einer gemeinsamen Betreuungsvereinbarung.
- (8) Die an die Kindertagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - b) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
 - c) die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB
- (9) Pauschalen der Landesförderung pro Kind:

Für jedes Kind, das nach § 23 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, wird eine Pauschale gewährt. Näheres regelt § 32a HKJGB.
- (10) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert keine Kindertagespflegepersonen, die einen einschlägigen Eintrag gem. § 72a SGB VIII im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis haben. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Erteilung und Weiterbewilligung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- (11) Um einen Anspruch auf die laufende Geldleistung und die Auszahlung der Landesförderung zu erlangen, muss die Kindertagespflegeperson nach § 32a Abs. 3 HKJGB folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss

 - a) im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sein oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erfüllen,

- b) eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
 - c) eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung, in der Regel im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen.
- (12) Grundsätzlich ist die Aufbauqualifizierung im Jahr vor dem Förderjahr in vollem Umfang durchzuführen. In besonderen Einzelfällen, wenn dies ohne Verschulden der Tagespflegeperson oder des Jugendamtes nicht vollständig erfolgen konnte und wenn der daraus resultierende Ausschluss von der Bemessung der Landesförderung für das zuständige Jugendamt und die Tagespflegeperson eine besondere Härte darstellen, kann im Einzelfall die Landesförderung auch dann gewährt werden, wenn die Aufbauqualifizierung nicht im Jahr vor dem Förderjahr abgeschlossen wurde. Entsprechende Fälle sind vom antragstellenden Jugendamt der Bewilligungsbehörde vorzutragen.
- (13) In Fällen, in denen die 20 Unterrichtseinheiten nicht erreicht wurden, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, **vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres** eine diesbezügliche schriftliche Begründung bei der Fachberatung einzureichen. Aus dieser muss hervorgehen, warum Veranstaltungen versäumt bzw. die 20 Unterrichtseinheiten nicht erreicht wurden. Ebenso ist in der Begründung darzulegen, welche genauen Nachholtermine (längstens bis zum 31.03. des Folgejahres) geplant sind und welche besondere Härte die Versagung der Landesfördermittel bedeuten würde. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf legt sodann dem Regierungspräsidium Kassel zum Jahresende eine Liste der Kindertagespflegepersonen zur Genehmigung vor, welche voraussichtlich nicht bis zum 31.12. des Jahres die erforderliche Aufbauqualifikation von 20 Stunden nachweisen können unter Nennung der Hinderungsgründe (Verschuldensfrage, besondere Härte) sowie der geplanten Nachholtermine (längstens bis zum 31.03. des Folgejahres).
- (14) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderleistung monatlich zusammen mit der kindbezogenen Landesförderung nach § 32a HKJGB pauschal für jedes anspruchsberechtigte Kind ausgezahlt. Zur Aufteilung des Zahlbetrages wird auf Anlage 1 verwiesen.
- (15) Erfolgt eine Betreuung in der Zeit vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, wird ein Randzeitenzuschlag in Höhe von 1,00 € je begonnener Betreuungsstunde gezahlt.
- (16) Bei stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt die Festsetzung der Vergütung nach Vorlage eines Nachweises der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (17) Erfolgt die Kindertagespflege über Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr), wird dies mit einer Nachtpauschale in Höhe von 20,00 € abgegolten. Die Gewährung der Nachtpauschale schließt den Randzeitenzuschlag nach Absatz 14 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr aus.
- (18) Leistet die Kindertagespflegeperson eine Krankheitsvertretung für eine andere anerkannte Kindertagespflegeperson, erfolgt hierfür eine Vergütung entsprechend der Stufe der vertretenden Kindertagespflegeperson zuzüglich einer Erhöhung von 20% des Förderaufwands der jeweiligen Vergütungsstufe.

- (19) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf bleibt für folgende betreuungsfreie Zeiten pro Kalenderjahr bestehen:
- 25 Urlaubstage im Jahr
 - 15 Krankheitstage pro Kalenderjahr aufgrund von Erkrankungen der Kindertagespflegeperson
 - 15 Krankheitstage pro Kalenderjahr je Tageskind
 - 10 Tage pro Kalenderjahr bei Erkrankung der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson

Das Vorgenannte gilt für Kindertagespflegepersonen, die eine 5-Tage-Woche anbieten. Bietet die Kindertagespflegeperson Betreuung an weniger Wochentagen an, verringert sich der Anspruch entsprechend.

Unabhängig vom Umfang der angebotenen Betreuungstage pro Woche besteht ebenfalls ein Anspruch auf die Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für 2 Fortbildungstage im Kalenderjahr.

- (20) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sämtliche Krankheits-, Urlaubs- und Fortbildungstage unverzüglich und vollständig mitzuteilen. Die Mitteilung muss im Dezember des laufenden Kalenderjahres, spätestens aber im Verlauf des Januars des neuen Kalenderjahres erfolgen.

- (21) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kann auf Antrag der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII der Betrag für den Förderaufwand um 20 % erhöht (Qualifikationsstufe) werden:

Erfüllen der Bedingungen der Basisstufe sowie

- a) pädagogische Ausbildung (Erzieher/in oder höherwertiger Berufsabschluss) oder
- b) bei Nichtvorliegen einer pädagogischen Ausbildung mindestens 8 Jahre durchgehende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Die Qualifikationsstufe wird ab dem 01. des Monats der Antragstellung und Erfüllen der o. g. Voraussetzungen gewährt. Der Antrag erfolgt schriftlich anhand des zur Verfügung gestellten Antragsvordruckes (Anlage 2).

- (22) Die Erstattung angemessener Beiträge zur Unfallversicherung und die hälftige Erstattung von angemessenen Sozialversicherungsbeiträgen der Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erfolgt ausschließlich auf Vorlage entsprechender vollständiger Zahlungsnachweise (Beitragsbescheide). Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Einnahmen des Versicherten ausschließlich aus der Kindertagespflege generiert wurden

- (23) Bei privaten Krankenversicherungen besteht ebenfalls ein Anspruch auf hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes halbierten Beitrags für den Basisstarif in der privaten Krankenversicherung, den die Beitragspflichtigen zu leisten haben.

- (24) Der Zuschuss für Krankentagegeldversicherungen beträgt monatlich bis zu 20,00 €, darf jedoch die Hälfte der tatsächlichen Versicherungskosten nicht überschreiten.

(25) Bei vorübergehender Nichtbelegung wegen mangelnder Nachfrage oder krankheitsbedingtem Ausfall einer Kindertagespflegeperson erfolgt die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge längstens für 6 Monate.

§ 4 Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson

- (1) Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines durch die o. g. Kindertagespflegeperson betreuten Kindes ist durch die Kindertagespflegeperson eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Seit 1. März 2020 gehört die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege gemäß § 33 Nr. 2 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen. Die Regelungen zum Masernschutz sind daher auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten:
- a) Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können ohne Nachweis aufgenommen werden
 - b) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen
 - c) Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen
 - d) Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titer-Bestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel vom Patienten selbst bestritten werden.
 - e) Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle wird von der STIKO nicht empfohlen
 - f) Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden
 - g) Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen
- (3) Die Kindertagespflegeperson beantragt mindestens drei Monate, bevor die Gültigkeit der Pflege-erlaubnis endet, eine Neuerteilung durch den zuständigen Fachdienst beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, sofern sie weiterhin als Kindertagespflegeperson arbeiten möchte.

Ort, Datum:	Ort, Datum:
Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:	Leistungserbringer*in:
<i>(Unterschrift)</i>	<i>(Unterschrift)</i>